



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch
Gegen Einschreiben

Herrn
Markus Lukas
Friedhofstr. 3
91484 Sugenheim

Sachgebiet: Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Naturschutz
Sachbearbeiterin: Sabine Erdenbrecht
Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Telefon: 09161 92-3232
Telefax: 09161 92-93232
E-Mail: sabine.erdenbrecht@kreis-nea.de
Zimmer: A 131
Aktenzeichen: 32-8263-se
Datum: 02.01.2018

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO für Herrn Markus L u k a s , geb. 06.02.1975 in Nürnberg

Wohnort: Friedhofstr. 3, 91484 Sugenheim

Betriebsstätte: Schulstr. 11, 91462 Dachsbach

Antrag vom 11.09.2017

Anlage

1 Merkblatt mit Negativerklärung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHIED:

- Herr Markus Lukas erhält die Erlaubnis gemäß § 34 c Abs.1 GewO zur
 - Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte
 - Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.
- Herr Markus Lukas hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für diesen Bescheid wird eine Gebühr 900,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 2,75 €.

GRÜNDE:

I.

Herr Markus Lukas hat mit Schreiben vom 11.09.2017, eingegangen beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim am 13.09.2017, einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c GewO für die in der Nr. 1 genannten Tätigkeiten gestellt.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhofstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich (§ 1 Abs.2 Nr. 1 Gewerbeverordnung) und örtlich (Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.

Versagungsgründe im Sinn des § 34 c Abs.2 GewO liegen nicht vor.
Die Erlaubnis war daher gemäß § 34 c Abs.1 GewO zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif Nr. 5.III.5/14 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Auslagen in Höhe von 2,75 € sind das Entgelt für das Einschreibeverfahren und wurden gemäß Art. 10 Abs.1 Nr. 2 KG erhoben.

Die Kosten sind durch die geleistete Vorschusszahlung in Höhe von 902,03 € abgegolten.
(Kostenrechnung: 321-04869 vom 11.10.2017)

Hinweise:

- I. Gemäß § 14 GewO ist, sofern noch nicht geschehen, am Ort des Betriebssitzes eine Gewerbebeanmeldung vorzunehmen. Das gleiche gilt bei Eröffnung einer Zweigniederlassung.
- II. Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1291) sind zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass die Erlaubnisinhaberin auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Erstellung zu übermitteln hat.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** ¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



MERKBLATT

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) und der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -); Prüfberichte gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 MaBV

Anlage: 1 Erklärung

Sie besitzen eine Erlaubnis nach § 34 c Abs.1 Nr. 3 GewO. Gemäß §§ 1 und 16 Abs.1 Satz 1 MaBV sind Sie verpflichtet, jeweils einen Prüfbericht für jedes Geschäftsjahr bis 31. Dezember des darauffolgenden Jahres dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim **unaufgefordert** vorzulegen. Für den Fall, dass Sie im zu prüfenden Geschäftsjahr keine entsprechenden Tätigkeiten vorgenommen haben, ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim bis 31. Dezember des darauffolgenden Jahres eine Negativerklärung (siehe beiliegendes Formblatt) vorzulegen (§ 16 Abs.1 Satz 2 MaBV).

In den letzten Jahren wurden von den Gewerbetreibenden die entsprechenden Unterlagen meistens erst nach Aufforderung durch das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim und dann teilweise nach monatelanger Verzögerung vorgelegt.

Es gehört zu den Aufgaben eines Gewerbetreibenden, die notwendigen Erklärungen bzw. Prüfberichte fristgerecht und ohne vorherige Aufforderung dem Landratsamt vorzulegen, da auf diese Verpflichtung auch in den jeweiligen Erlaubnissen des Landratsamtes nach § 34 c GewO ausdrücklich hingewiesen wird.

Es gehört ferner zu den Aufgaben eines Gewerbetreibenden, die zu prüfenden Unterlagen dem jeweiligen Prüfer so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser den entsprechenden Prüfbericht termingerecht erstellen kann.

Auch die nicht termingerechte Abgabe des Prüfberichtes durch den Prüfer kann dem Gewerbetreibenden angerechnet werden, da er und nicht der Prüfer verpflichtet ist, den Prüfbericht termingerecht vorzulegen. In seinem eigenen Interesse muss der Gewerbetreibende den jeweiligen Prüfer auf die termingerechte Erstellung des Prüfberichtes hinweisen bzw. wenn dies dem Prüfer nicht möglich ist, diesen evtl. wechseln.

Sie werden darauf hingewiesen, dass derjenige Gewerbetreibende ordnungswidrig handelt, der den notwendigen Prüfbericht bzw. eine entsprechende Erklärung, dass er im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Tätigkeiten gemäß § 34 c GewO vorgenommen hat, **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig** dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000-€ geahndet werden (§ 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit §§ 144 Abs.2 Nr. 6 und 144 Abs.4, 2. Teilsatz GewO).

Sie werden daher gebeten, die entsprechenden Unterlagen (Prüfbericht bzw. Negativerklärung) dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim fristgerecht vorzulegen.

Für den Fall, dass die Unterlagen nicht fristgerecht (31. Dezember des darauffolgenden Jahres) vorgelegt werden, kann das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim ein entsprechendes Bußgeldverfahren gegen Sie einleiten.

Für Gewerbetreibende, die Ihre Gewerbetätigkeit während des Kalenderjahres aufgeben, gilt diese Verpflichtung analog einschließlich des Kalenderjahres, in dem die Beendigung der Tätigkeit liegt.

